

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften

„An der Keltenschanze“ in Berkheim-Bonlanden

Der Gemeinderat der Gemeinde Berkheim hat am 8. Oktober 2024 die bei der öffentlichen Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen abgewogen.

Anschließend hat der Gemeinderat den Bebauungsplan „An der Keltenschanze“ mit örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) jeweils als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan „An der Keltenschanze“ in Berkheim-Bonlanden wurde nach §§ 10 und 13b in Verbindung mit § 215a des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 215 a Abs. 1 BauGB in einem ergänzenden Verfahren in entsprechender Anwendung des § 13 a BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet umfasst ca. 1,2 ha mit der Flst. Nr. 1185/5, sowie Teilflächen der Flst. Nr. 1149 und 1186 in Berkheim-Bonlanden.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan des Büros LARS consult, Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH vom 8. Oktober 2024 maßgeblich.

Gleichzeitig werden für den Geltungsbereich örtliche Bauvorschriften erlassen.

Der Lageplan ist auf Seite 5 abgedruckt (nicht maßstäblich).

Das Plangebiet grenzt im Westen an ein vorhandenes Wohnbaugebiet und im Süden an Streuobstbestände mit untergeordneten Nebengebäuden und Schuppen an. Im Norden und Osten schließen landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Der Bebauungsplan „An der Keltenschanze“ und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB bzw. § 74 Abs. 7 LBO in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung bei der Gemeinde Berkheim, Coubronplatz 1, Zimmer 1.06, 88450 Berkheim während der üblichen Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan können auch unter der Internetadresse der Gemeinde Berkheim: www.gemeinde-berkheim/burgerinfo-verwaltung/ausschreibungen-bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nur beachtlich werden, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berkheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Der vorige Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Berkheim, 7. November 2024

Walther Puza

Bürgermeister